

Zu § 38 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 38 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 38 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Einordnung und Art der Leistung

Vgl. auch: RdSchr. 03 o Zu § 38 SGB V .

Zur Abgrenzung zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vgl. [jetzt] RdSchr. 08 f . Zum Anspruch auf Haushaltshilfe bei schwerer Krankheit (§ 38 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SGB V) s. RdSchr. 16 c Tit. 2 .

(1) Die Haushaltshilfe ist eine Leistung der Krankenbehandlung, Versicherungsfall für diese Leistung ist deshalb die behandlungsbedürftige Krankheit. Es handelt sich um eine Sach- und Rechtsanspruchsleistung. Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 SGB V ist eine Regelleistung, Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 2 SGB V eine Mehrleistung.

(2) Die Haushaltshilfe bei Mutterschaft ist in § 199 RVO / § 27 KVLG geregelt.